

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern**

**Bekanntmachung der Entscheidung und der Auslegung des Beschlusses des
Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin betreffend das Vorhaben „Bau
eines Containerterminals im Außenhafen Swinemünde“**

Vom 11. Dezember 2023

Az.: V-621-00000-2023/004-006

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 hat die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern die Entscheidung (Beschluss Nr. 15/2023 über Umweltbedingungen vom 10. Oktober 2023, Aktenzeichen: WONS-OŚ.420.29.2020.KK.46) des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin für das Vorhaben „Bau eines Containerterminals im Außenhafen Swinemünde“ übersandt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern hat als dafür zuständige Behörde gemäß § 59 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, die Entscheidung öffentlich bekanntzumachen und die Auslegung des Beschlusses zu veranlassen.

I.

Die Entscheidung umfasst:

A. Für den Teil des Projekts, der auf dem Landgebiet durchgeführt werden soll:

1. Bestimmung der Art und des Ortes für die Durchführung des Projektes
2. Bedingungen für die Nutzung des Landes in der Durchführungs-, Betriebs- oder Nutzungsphase des Projekts unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, wertvolle Naturwerte, natürliche Ressourcen und Denkmäler zu schützen und die Beeinträchtigung benachbarter Gebiete zu begrenzen
3. Umweltaanforderungen, die in den Unterlagen zu berücksichtigen sind, die für den Erlass der in Artikel 72 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Entscheidung erforderlich sind
4. Umweltaanforderungen zur Begrenzung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
5. Durchführung einer Analyse der Lärmemissionen nach der Umsetzung des Vorhabens

6. Anforderungen hinsichtlich der Notwendigkeit, die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt zu vermeiden, zu verringern und zu überwachen
7. Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts

B. Für den Teil des Projekts, der sich im Meeresgebiet um den Wellenbrecher befindet:

1. Bestimmung der Art und des Ortes für die Durchführung des Projektes
2. Bedingungen für die Nutzung des Landes in der Durchführungs-, Betriebs- oder Nutzungsphase des Projekts unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, wertvolle Naturwerte, natürliche Ressourcen und Denkmäler zu schützen und die Beeinträchtigung benachbarter Gebiete zu begrenzen
3. Umweltanforderungen, die in den Unterlagen zu berücksichtigen sind, die für den Erlass der in Artikel 72 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Entscheidung erforderlich sind
4. Umweltanforderungen zur Begrenzung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
5. Anforderungen hinsichtlich der Notwendigkeit, die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt zu vermeiden, zu verringern und zu überwachen
6. Durchführung einer Analyse der Lärmemissionen nach der Umsetzung des Vorhabens
7. Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts

C. Für den Teil des Projekts, der sich im Meeresbereich befindet und den Containerpier umfasst:

1. Bestimmung der Art und des Ortes für die Durchführung des Projektes
2. Bedingungen für die Nutzung des Landes in der Durchführungs-, Betriebs- oder Nutzungsphase des Projekts unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, wertvolle Naturwerte, natürliche Ressourcen und Denkmäler zu schützen und die Beeinträchtigung benachbarter Gebiete zu begrenzen
3. Umweltanforderungen, die in den Unterlagen zu berücksichtigen sind, die für den Erlass der in Artikel 72 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Entscheidung erforderlich sind

4. Umweltaanforderungen zur Begrenzung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
5. Anforderungen hinsichtlich der Notwendigkeit, die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt zu vermeiden, zu verringern und zu überwachen
6. Durchführung einer Analyse der Lärmemissionen nach der Umsetzung des Vorhabens
7. Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts

D. Für den Teil des Projekts, der sich im maritimen Bereich befindet, der das Hafenecken und das Zufahrtsgleis zum Terminal umfasst:

1. Bestimmung der Art und des Ortes für die Durchführung des Projektes
2. Bedingungen für die Nutzung des Landes in der Durchführungs-, Betriebs- oder Nutzungsphase des Projekts unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, wertvolle Naturwerte, natürliche Ressourcen und Denkmäler zu schützen und die Beeinträchtigung benachbarter Gebiete zu begrenzen.
3. Umweltaanforderungen zur Begrenzung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
4. Anforderungen hinsichtlich der Notwendigkeit, die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt zu vermeiden, zu verringern und zu überwachen
5. Keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts

E. Sofortige Vollstreckbarkeit des Beschlusses

II.

Die Entscheidung steht ab dem 18. Dezember 2023 auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>) in der Rubrik „Infrastruktur“, Stichwort „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ sowie im UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.uvp-verbund.de/mv>) zur Verfügung.

Außerdem liegt die Entscheidung zu dem oben genannten Vorhaben in der Zeit vom

**18. Dezember 2023 bis 02. Januar 2024
(jeweils einschließlich)**

bei folgenden Stellen für jedermann in deutscher Sprache zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (Referat 610, Zimmer 219), Johannes-Stelling-Straße 14 in 19055 Schwerin (außer Heiligabend, Silvester und gesetzlichen Feiertagen: Montag bis Donnerstag 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr, Freitag 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 bis 14:00 Uhr)
- Gemeinde Ostseebad Heringsdorf (Sekretariat der Bürgermeisterin, Zimmer 012b), Kurparkstraße 4 in 17419 Ahlbeck (außer Heiligabend, Silvester und gesetzlichen Feiertagen: Montag 08:30 - 12:00 Uhr, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr, Freitag 08.30 - 12:00 Uhr)

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Die Parteien können gegen den Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zustellung beim Generaldirektor für Umweltschutz über den Regionaldirektor für Umweltschutz in Stettin Einspruch erheben.

Gemäß Artikel 127a der Verwaltungsverfahrenordnung der Republik Polen kann eine Partei vor Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die öffentliche Verwaltungsstelle, die den Beschluss erlassen hat, verzichten.

Ab dem Datum der Zustellung der Erklärung über den Rechtsmittelverzicht durch den letzten Verfahrensbeteiligten an die öffentliche Verwaltungsstelle wird der Beschluss endgültig und rechtsverbindlich.

Im Auftrag

gez. Jens-Uwe Zingler